



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, Postfach 3747, 30037 Hannover

Hannover, 31.01.2007

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 01.12.2005)

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Primus Personaldienstleistungen
GmbH
Hundsmühler Str. 194
26131 Oldenburg**

vertreten durch die Geschäftsführer

**Herrn Andre Schröder
und Herrn Günter Tönnies**

die ab dem 17.01.2003 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern unbefristet verlängert.

Im Auftrag


Rittmann



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.